

Allergnädigt privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 58. Sonnaben, den 27. August 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen der Ausstellung der Sicherheitskarten für Einheimische, zu welchen in gegenwärtigem Bezuge auch alle hier in abhängigen Verhältnissen stehenden Personen, als: Handlungsdiener, Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. gerechnet werden, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1.
Die Ausstellung der Sicherheitskarten und die etwa nöthige Visirung derselben zu Reisen außerhalb des Rayons erfolgt vom 29. August d. J. an und wird durch die Paß-Expedition besorgt, welche zu diesem Zwecke auf das Rathhaus in das ehemalige Local des Oberhofgerichts verlegt worden ist. Als Expeditionsstunden sind die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bestimmt.

2.
Die Studirenden haben sich wegen Erholung dieser Karten an das Wohlöbl. Universitäts-Gericht, die Mitglieder der Communalgarde an den Communalgarden-Ausschuß, welcher die Austheilung dieser Karten übernommen hat, zu wenden.

3.
Um hinderndes und unnöthiges Gedränge an und in der Expedition zu vermeiden, werden diese Karten

- a) am 29., 30. und 31. August nur an angestellte Beamte, Academici, Bürger und deren Familienglieder,
- b) am 1. und 2. September an Schutzverwandte und andere selbstständige Einwohner und deren Familienglieder,
- c) am 3. und 4. September an die in abhängigen Verhältnissen stehenden obgenannten Mannspersonen,
- d) am 5. September an die weiblichen Dienstboten, und vom 6. September an die sich Meldenden ohne Unterschied ausgegeben.

Die Schutzverwandten haben hierbei ihre Schutzettel oder Karten, andere Personen Bescheinigung ihrer Hauswirthe, Kinder, wenn sie nicht mit ihren Aeltern erscheinen, eine Bescheinigung dieser, Handlungsdiener und Lehrlinge Bescheinigung ihrer Principale und Meister, Gesellen ihre Gesellenkarten, Dienstboten ihre Gesindescheine mitzubringen. Kindern unter 14 Jahren werden Sicherheitskarten nicht ertheilt.

4.
Fremde, wozu alle diejenigen gerechnet werden, deren Wohnort außerhalb des Rayons

ist, haben die ihren bereits ertheilten Aufenthaltskarten gegen Sicherheitskarten in der Zeit vom 29. August bis 5. September umzutauschen, und zwar in der Fremden-Expedition, welche auch, wie früher, die Visirung aller Fremden-Legitimationen besorgt.

5.

Die früher statt gefundene Meldung der Fremden durch deren Wirth ist durch die bisher ertheilten Vorschriften nicht aufgehoben. Die Meldezettel werden jedoch nicht in der Fremden-Expedition, sondern in der Wache der Sicherheitsdiener abgegeben.

Leipzig, den 25. August 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Bekanntmachung vom 13. d. M. ist die Wahl des Communalgarden-Ausschusses vorläufig angezeigt, um im Laufe dieser Woche in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes und der Ordre vom 16. d. M. ausgeführt worden. Nach Ausweis der bei der Commission niedergelegten Protokolle sind zuerst am 22., 23. und 24. d. M. bei den 16. Compagnien der Communalgarde und der Cavallerie-Escadron folgende Wahlmänner aus den Gardisten, nach absoluter Stimmenmehrheit, ernannt worden:

Herr Goldarbeiter W. L. Heine,
 = Drechslermeister Gustav Gehe,
 = M. C. F. Grimmer,
 = Consist.-Assessor D. Heinrich Dörrien,
 = Kaufmann Moriz Stöckel,
 = Schneidermeister F. F. Wendt,
 = D. jur. Karl Haase,
 = Schneidermeister J. Rohringer.
 = Amts-Vice-Actuar C. A. Herschel,
 = Kaufmann Friedrich Harl,
 = Schneidermeister J. G. Schwarz,
 = Steindruckereibesitzer R. Weber,
 = D. C. N. H. Thierbach,
 = Kaufmann F. Strüver,
 = Schuhmachermeister W. Schaafhirt,
 = Musikalienhändler F. Hofmeister,
 = Kaufmann Franz Sintenig,

Herr Destillateur J. G. Peischel,
 = D. jur. C. Ch. Schmidt,
 = Advocat Wilhelm Einert,
 = Goldarbeiter W. G. Ehrhardt,
 = D. med. C. Ch. Neumann,
 = Geschäftsführer C. G. Melzer,
 = Kaufmann Demetrius Theohar,
 = Kramermeister Ch. A. Lorenz,
 = Bacc. jur. Adolph Borkhausen,
 = Baudirector Albert Gentebrück,
 = M. F. C. Thieme,
 = Buchhändler J. F. Reich,
 = Bierschenke F. A. Hesse,
 = D. jur. Friedrich Gleich,
 = M. J. L. Unger,
 = Kaufmann G. G. Küster,
 = D. jur. J. G. Kanst.

An demselben Tage haben die Feldwebel und Rottmeister den Nachbenannten:

Herrn Graveur J. Ch. Seltmann,
 = Schneidermeister Ch. Rothe,
 = Kürschnermeister J. F. W. Werl,
 = Bacc. med. Eduard Sommer,
 = Kaufmann H. W. Caspari,
 = Gold- u. Silberarbeiter Ch. G. Umbach,
 = Blumenfabrikant F. Reichardt,
 = Buchdrucker J. F. Glück,
 = Wundarzt Klickermann,
 = Thierarzt Ferdinand Gebhardt,
 = Kaufmann C. F. Kaiser,
 = Böttchermeister C. F. W. Starke,
 = Kaufmann Wilhelm Apel,

Herrn Bacc. jur. Eduard Gaudlich,
 = Kaufmann W. Pöngler,
 = Drechslermeister J. W. Weber,
 = Schuhmachermeister C. A. Aue,
 = Schuhmachermeister J. F. C. Thiele,
 = Stadtgerichts-Rath Eduard Steine,
 = D. med. Karl Haubold,
 = Bacc. jur. J. L. Sombold,
 = Uhrmacher Heinrich Burkhardt,
 = Kramer P. Ch. Plenkner,
 = Tischlermeister G. M. Lange,
 = D. u. Rath Schmidt,
 = Bacc. med. B. Alippi,

Herrn Kanzlist F. W. Köhse,
 • Schuhmachermeister N. Ließ,
 • D. med. J. G. Hartung,
 • Kreisamts-Copist W. F. Fischer,
 Auftrag zur Wahl ertheilt.

Herrn M. D. L. Sommer,
 • Lackirer Florenz Apel,
 • Kaufmann Otto Bruner,
 • Stadtrath W. F. Stengel,

Diese Wahlmänner haben sodann gestrigen Tages aus sich, und zwar die Gardisten

Herrn Drechslermeister Gehe, von der 1. Comp., zum ersten Beisitzer,
 • Kaufmann Stöckel, von der 3. Comp., zum zweiten Beisitzer,
 • Assessor D. Thierbach, von der 7. Comp., zum dritten Beisitzer,
 • Schneidermeister Schwarz, von der 6. Comp., zum vierten Beisitzer,

ingleichem

Herrn Schneidermeister Rohringer, von der 4. Comp., zum ersten Stellvertreter,
 • Kaufmann Küster, von der Cavallerie, zum zweiten Stellvertreter,
 • Advocat Einert, von der 10. Comp., zum dritten Stellvertreter,
 • D. Neumann, von der 11. Comp., zum vierten Stellvertreter;

die Rottmeister hingegen

Herrn Stadtgerichts-Rath Steche, von der 10. Comp., zum ersten Beisitzer,
 • D. med. Hartung, von der 15. Compagnie, zum zweiten Beisitzer,

so wie

Herrn Schuhmachermeister Thiele, von der 9. Comp., zum ersten Stellvertreter,
 • Drechslermeister Weber, von der 8. Comp., zum zweiten Beisitzer,

ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Von den Zugführern ist auf gleiche Weise

Herr Probstengerichts-Verwalter Werner, von der 4. Comp., zum Beisitzer,
 • Professor D. Schilling, von der 9. Comp., zum Stellvertreter,

endlich aber von den Hauptleuten

Herr Hauptmann Leplay, von der 7. Comp., zum Beisitzer, und
 • Hauptmann Kunze, von der 3. Comp., zum Stellvertreter

durch Stimmenmehrheit bestimmt worden.

Da nun auch der wohlöbl. Stadtrath, daß er

Herrn Stadt- und Regierungsrath D. Demuth,
 und die wohlöbl. Commun-Repäsentantschaft, daß sie

Herrn Kaufmann Karl Hänel als außerordentlichem Beisitzer, und
 • Kürschner-Obermeister Mann, als Ersahmann

ihre Vertretung bei dem Communalgarden-Ausschusse übertragen habe, der Commission ange-
 zeigt, und solchemnach der Ausschuss, in welchem, wie bereits früher erwähnt worden ist,
 der Commandant, und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, durch
 Erwählung des Herrn Advocat Hermisdorf als Protokollanten nunmehr vollständig consti-
 tuirt ist; so hat die unterzeichnete Commission ihre Functionen mit dem heutigen Tage einge-
 stellt, und die Geschäfte dem Ausschuss, welcher dieselben von jetzt an in Folge des §. 9. des
 Regulativs vom 30. November vorigen Jahres besorgen wird, feierlich übergeben.

Leipzig, den 26. August 1831.

Die Commission zu Organisation der Communalgarde.
 von Löben.

A u f f o r d e r u n g.

Zu zweckmäßiger Einrichtung einiger für Hilfsbedürftige bestimmter Kran-
 kenhäuser, deren Errichtung die Vorsicht für den Fall des Ausbruchs der Cholera gebietet,

sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse genannten Gegenstände unumgänglich erforderlich. Ihre Anschaffung aus den Stadtcassen, welche durch die zu treffenden Anstalten mannigfach in Anspruch genommen werden, wird den zu machenden Aufwand nicht ganz unbedeutend vermehren.

Ein Mittel, diese Ausgabe zu vermindern, bietet uns die Aussicht dar, daß mehrere der nachbenannten Gegenstände in manchen Haushaltungen vielleicht überflüssig vorhanden seyn, und in Betracht der angegebenen w o h l t h ä t i g e n Bestimmung von den Besitzern gern und willig zu diesem Endzweck dargeboten werden dürften.

Aufforderungen zu Beförderung gemeinnütziger Maaßregeln haben in der Bereitwilligkeit unsrer verehrten Mitbürger jederzeit so thätige Unterstützung gefunden, daß wir uns von dieser an sie gerichteten Bitte den besten Erfolg versprechen dürfen, ehe zum Ankauf dieser Gegenstände geschritten werden muß.

Jede Gabe dieser Art wird zu diesem Endzwecke willkommen seyn. Wer denselben durch Ueberlassung eines oder des andern Stücks der nachstehend verzeichneten Effecten zu befördern sich bewogen findet, wird ersucht, dasselbe Herrn Stadtrath Flammiger zu überantworten, oder selbigen, damit es abgeholt werden könne, davon in Kenntniß zu setzen.

Leipzig, den 15. August 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Schaarschmidt.

Verzeichniß der erforderlichen Gegenstände.

Betten, Bettstellen, Betttücher, Strohsäcke von verschiedener Größe, wollene Decken, Jacken, Beinkleider, wollene Strümpfe, Küchengeräthschaften aller Art, Leinenzeug, Wachs- tuch, Speise- und Trinkgeschirr. — Badewannen und Kessel; — Holz- und Töpfergeschirr Tische, Stühle, Schränke, so wie alle in einer Hauswirthschaft nöthigen Gegenstände.

T h e a t e r.

Donnerstag, den 25. August: *Les trois quartiers, ou: les mœurs Parisiennes, comédie nouvelle en 3 actes et en prose, par MM. Picard et Mazères.* Hierauf: *Les frères féroces, ou: Monsieur Bonardin à la répétition, grand melodrame en 1 acte, par MM. Carmouche et de Lasalle.*

In beiden Stücken spielte Herr Francisque die Hauptrolle. Als Kaufmann Desrosier im ersten sucht er sich eine Gattin, wobei ihm sein Freund Després (Herr Marius) an die Hand geht. Die Werbung beginnt bei der Tochter eines marchand de nouveautés in der Straße St. Denis. Während der Ehe-Contract unterschrieben werden soll, erhält Desrosier die Nachricht von plötzlicher Zunahme seines Vermögens. Sogleich spannt er die Saiten höher, macht

die Partie zu Georgettes (Mlle. Laurence) Freude rückgängig, und bemüht sich nun mit seines Freundes Beistand um Jenny (Mlle. Lancelstre), die reiche Schwester eines Banquiers in der Chaussée d'Autin. Während die Parteien noch unterhandeln, vernimmt der Freier werber seines Oheims Tod, wodurch er ein Millionär wird. Sogleich bricht er auch hier ab, und wagt sich nun an Després Hand in die Faubourg St. Germain, wo er die Comtesse de Montfort (Mlle. Deschanel) zu erringen gedenkt. Georgette hat unterdessen einem Com- mis ihres Vaters zu dem längst geschenkten Herzen auch die Hand gegeben, und Jenny sah im Vicomte Delbois, die Comtesse de Montfort in Jenny's Bruder Martigny (Herr Delcour) das Ziel ihrer stillen Wünsche. Alle drei Mädchen kennen sich übrigens von der Pensionsanstalt her, und finden sich bei der Comtesse zusammen, kurz vor Ankunft ihres

gemeinschaftlichen Bewerber, dessen Absichten sie bald durchschauen. In seiner Gegenwart vergeben sodann Jenny und die Comtesse ihre Hand an die Erwählten, und der geldstolze Patron muß mit langer Nase abziehen. — Der Stoff ist aus einem Romane Picards genommen, welcher les sept mariages betitelt ist. Die Zahl ist hier auf drei reducirt, und die Bearbeitung wird immer gefallen, wenn sie durch eine so durchgängig gute Darstellung gehalten wird.

In der zweiten Pièce wird die Hauptprobe eines neuen Melodrams dargestellt, wobei Autor, Regisseur und Mr. Bonardin, amateur de théâtre (Herr Francisque) auf der Bühne gegenwärtig sind. Scherze, Wiß, launige Mißverständnisse u. würzen das leicht zusammengesetzte Stück, und Mr. Bonardin ist es hauptsächlich, der die Zuschauer fortwährend in froher Laune erhält, indem er seine Bemerkungen macht, gute Rathschläge erteilt, zuweilen sogar Ideen hat, bis ihn zuletzt seine alte Servante mit der Laterne nach Hause holt. Herr Francisque war in beiden mit Beifall aufgenommenen Darstellungen derjenige, dem der größte Theil davon mit Recht zu kam.

G o t t e s d i e n s t.

Am dreizehnten Sonntage nach Trinitatis predigen:

- zu St. Thomä: Früh Hr. D. Klinkhardt,
Mittag = Treubner;
Besp. = Weißner;
- zu St. Nicolai: Früh = D. Bauer,
Besp. = M. Simon;
- in der Neufirche: Früh = M. Kriß,
Besp. = Müller;
- zu St. Petri: Früh = M. Wolf,
Besp. = M. Eichorius;
- zu St. Pauli: Früh = M. Schramm,
Abschiedspredigt;
Besp. = M. Ufermann;

- zu St. Johannis: Früh Hr. Cand. Nicolai;
- zu St. Georgen: Früh Hr. M. Hänsel,
Besp. Veststunde und Examen;
- zu St. Jacob: Früh Hr. M. Adler;
Katechese in der Freischule = Brenner;
kathol. Kirche: Früh = P. Peter;
- reform. Gemeinde Früh = M. Kabe.

- Montag Hr. D. Rüdcl.
- Dienstag = M. Bolbeding.
- Mittwoch = M. Bolbeding.
- Donnerstag = M. Reichel, Pastor in
Lüßchena.
- Freitag = Schmidt.

Böchner:

Herr D. Rüdcl und Herr D. Klinkhardt.

K i r c h e n m u s i k.

Heute Nachmittag halb 2 Uhr in der
ThomasKirche:
Das Vaterunser, von Mahlmann und Himmel,
in 2 Theilen.

Morgen früh um 8 Uhr in der
ThomasKirche:
Cantate: „Ewiger, erbarme dich u.“ v. Mozart.

Morgen in der Kirche zu
St. Pauli:
Vaterunser, von Kochliß.

L i s t e d e r G e t r a u t e n.

Vom 19. bis 25. August 1831.

a) ThomasKirche:

- 1) Hr. J. G. Spröer, Bürger und Bierschenke, mit
Igfr. J. E. Schlegel, Markthelfers hier,
hinterl. Tochter.
- 2) Hr. F. U. Zümmker, Maler und Lithograph, mit
Igfr. M. U. B. Kuhlmann, Privatgelehrten's Tochter.
- 3) Hr. J. F. E. Fritsche, Violinenmacher, mit
Igfr. K. F. K. Köppler, aus Rockwitz.

- b) Nicolaiikirche:
- 1) C. G. U. Ellinger, Arbeiter in einer Stereotypen-Fabrik, mit J. H. Zizmann, aus Weida.
 - 2) J. J. Henschel, Markthelfer, mit Igfr. J. N. Thörmer, aus Delitzsch.
 - 3) Hr. J. G. G. H. Kächler, Tischlermeister, mit Igfr. J. D. Müller, aus Lausigk.
- c) Katholische Kirche: Vacat.
- d) Reformirte Kirche: Vacat.

- 10) Hr. C. G. E. Heydrich's, Buchhalters in der königl. Zeitungs-Expedition I.
 - 11) Hr. J. E. G. Lehmann's, Schuhmachermeisters Tochter.
 - 12) J. U. Eydner's, Lohnbedientens I.
 - 13) Hr. H. F. Meschke's, Gerichtsschreibers und Notars beim Stadtgerichte I. 3 unehel. Knaben und 5 unehel. Mädchen.
- e) Katholische Kirche:
- 1) J. Stracke's, Handarbeiters Tochter.
 - 2) Hr. J. Pollnick's, Bürgers und Kürschnermeisters Tochter.

Liste der Getauften.
Vom 19. bis 25. August 1831.

- a) Thomaskirche:
- 1) Hr. W. Wille's, Bürgers und Kramers Tochter.
 - 2) J. J. Dorsch's, Hausmanns Sohn.
 - 3) Hr. H. L. E. Dorn's, Musik-Directors Sohn.
 - 4) J. G. Pfeffer's, Steinsehers Sohn.
 - 5) Hr. J. U. Schaaf's, Bürgers und Messerschmiedemeisters Tochter.
 - 6) Hr. C. G. Umbach's, Münz-Guardeins Tochter.
 - 7) Hr. C. F. Reulirchner's, Bürgers und Bierschenkens Sohn. Zwei unehel. Knaben.
- b) Nicolaiikirche:
- 1) Hr. J. E. W. Kind's, Tischlermeisters Sohn.
 - 2) J. U. G. Geister's, Einwohners S.
 - 3) Hr. J. Hienisch's, Branntweinbrenners Tochter.
 - 4) Hr. L. E. Thümmel's, O.H.G.-Act. Sohn.
 - 5) Hr. J. F. Bendler's, Schuhmachermeisters Sohn.
 - 6) Hr. C. G. Hander's, Directors einer Schulanstalt Tochter.
 - 7) J. W. Schlegel's, Lohnbedientens I.
 - 8) Hr. F. E. Pfuß's, Mobilienhändlers Tochter.
 - 9) Hr. C. G. Philipp's, Buchbindersmeisters Sohn.

- d) Reformirte Kirche:
- 1) Hr. Braune's, Bierschenkens Sohn.
 - 2) Hr. Schröder's, Buchdruckers Sohn.

Getreidepreise.

Weizen	4	Zhlr.	18	Gr.	bis	4	Zhlr.	22	Gr.
Korn	2	=	22	=	=	3	=	2	=
Gerste	1	=	16	=	=	1	=	18	=
Hafer	1	=	12	=	=	1	=	14	=
Erbsen	3	=	—	=	=	—	=	—	=
Bübsen	4	=	8	=	=	4	=	12	=

Fleischtare.

Den Centner à 100 Pfund.

Rindfleisch	29 bis 30	Pf.
Landfleisch	24 = 29	=
Schöpfensfleisch	26 = 27	=
Landfleisch	24 = 26	=
Kalbfleisch	20 = 21	=
Landfleisch	19 = 20	=
Schweinfleisch	— = 30	=

Holz-, Kohlen- und Kalk-Preise.

Büchenholz	6	Zhlr.	—	Gr.	bis	6	Zhlr.	18	Gr.
Birkenholz	5	=	6	=	=	6	=	—	=
Eichenholz	—	=	—	=	=	—	=	—	=
Ellernholz	4	=	8	=	=	5	=	12	=
Kiefernholz	4	=	—	=	=	4	=	16	=
1 R. Kohlen	2	=	10	=	=	—	=	—	=
1 Schffl. Kalk	1	=	20	=	=	2	=	12	=

Redacteur und Verleger: D. N. Frß.

B ö r s e i n L e i p z i g,

v o m 26. A u g u s t 1831.

<i>C o u r s e</i> in Conv. 20 Fl. Fuss.			<i>C o u r s e</i> in Conv. 20 Fl. Fuss.		
	Briefe.	Geld.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Ct.....	k. S. 138	—	Louisd'or à 5 Thlr.....	—	109½
do.	2 Mt. —	—	Holländ. Ducaten à 2½ Rthlr.....	—	13½
Augsburg in Ct.....	k. S. —	100½	Kaiserl.... do..... do.....	—	13½
do.	2 Mt. —	—	Bresl.... do. à 65½ As do.....	—	12½
Berlin in Ct.....	k. S. 102½	—	Passir.... do. à 65 As do.....	—	12
do.	2 Mt. —	—	Species.....	½	—
Bremen in Louisd'or.....	k. S. —	109½	Verl. { Preuss. Courant.....	—	102½
do.	2 Mt. —	—	{ K. sächs. Cassenbillets.....	101½	—
Breslau in Ct.....	k. S. 102½	—	Gold p. Mark fein köln.....	—	—
do.	2 Mt. —	103½	Silber 13löth. u. dar. pr. do.....	—	—
Frankfurt a. M. in WG.....	k. S. —	100½	do. niederhaltig... do.....	—	—
do.	2 Mt. —	—			
Hamburg in Banco.....	k. S. 147½	—	K. k. östr. Anl. v. 1820. à 100 Fl.	—	—
do.	2 Mt. 146½	—	{ Dergl. à 4 pCt. v. 1821. à 250 Fl.	—	—
London pr. L. St.....	2 Mt. —	—	{ Actien der Wiener Bank in Fl.	990	—
do.	3 Mt. —	6. 13½	{ K. k. östr. Metall. à 5 pCt....	79½	—
Paris p. 300 Fr.....	k. S. —	—	{ do. seit 1829 à 4 pCt.	68	—
do.	2 Mt. —	78½	{ K. pr. Staats-Schuld-Scheine	—	—
do.	3 Mt. —	78½	{ à 4% in preuss. Ct.	90½	—
Wien in Conv. 20 Kr.....	k. S. —	101½	Poln. Partial-Obligationen à 300 Fl.	—	—
do.	2 Mt. —	—	{ poln. in pr. Cour.	—	—
do.	3 Mt. —	99½			

Königl. sächs. Hoftheater zu Leipzig.
Heute, den 27. August:

Clôture du théâtre français.

Les acteurs du théâtre Royal français de Berlin auront l'honneur de donner pour leur septième et dernière représentation:

TARTUFFE,

ou:

L'imposteur,

comédie en 5 actes et en vers par Molière.

Personages: Orgon, mari d'Elmire. Cléante, son beau frère. Tartuffe, faux-devot. Valère, amant de Marianne. Damis, fils d'Orgon. Monsieur Loyal, huissier.	Acteurs: Mr. Hérault. Mr. Duruissel. Mr. Delcour. Mr. Isidore. Mr. Morand. Mr. Marius.
--	--

Un exempt.
 Mad. Pernelle, mère d'Orgon.
 Elmire, femme d'Orgon.
 Marianne, fille d'Orgon.
 Dorine, servante d'Orgon.

Mr. Alix.
 Mad. Duruissel.
 Mlle. Lanestre.
 Mlle. Miller.
 Mlle. Deschanel.

Le Spectacle sera terminé par:

L'AMBASSADEUR,

vaudeville en 1 acte, par M. Scribe.

Personages:
 Le comte d'Aranza, envoyé d'Espagne à Naples.
 Frédéric de Cernay, jeune français.
 Saint-Jean, valet français, attaché au comte d'Aranza.
 Juliette, fille du comte d'Aranza.
 Zanetta, jeune napolitaine.
 Un domestique.

Acteurs:
 Mr. Duruissel.
 Mr. Isidore.
 Mr. Marius.
 Mlle. Laurence.
 Mlle. Deschanel.
 Mr. Castelli.

Anfang um 6 Uhr. Ende um 9 Uhr.

B e f a n n t m a c h u n g e n.

Theater-Anzeige. Morgen, den 28. August: Prolog zur 82jährigen Geburtsstagsfeier Goethe's, gesprochen von Mad. Schmidt. Hierauf neu einstudirt: Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand, Schauspiel in 5 Aufzügen, von Goethe.

H o l z = V e r s t e i g e r u n g.

Auf dem diesjährigen Gehau des Burgauer Reviers sollen Montags, den 29. dieses Monats, von früh 8 Uhr an

ungefähr 200 Klaftern verschiedenen Stockholzes ums Meißelgebote, jedoch nicht unter der 3 Thlr. 12 Gr. pr. Klafter betragenden Waldtare, verkauft werden.
Leipzig, den 17. August 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Seeburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem von dem unterzeichneten commitirten Kreis-Amte nächstkommenden
f ü n f t e n S e p t e m b e r 1 8 3 1,
und, nach Befinden, am darauf folgenden Tage von Vormittags 9 Uhr an auf dem Rittergute Lösnig
Zwei und Bierzig, zusammen ungefähr 510 Eimer enthaltende Fässer Branntwein, ein bis
sieben Jahr auf dem Lager, ingleichen
Neun und $\frac{1}{4}$ Eimer und 213 Boutheillen Rhein- und andere feine Weine, und
Ein Faß von circa 4 Eimern und eins dergl. von $\frac{1}{2}$ Eimern Weinmost,
öffentlich an die Meißelbietenden, gegen baare in preuß. Courant zu leistende Zahlung, verstei-
gert werden sollen; so wird solches, und, daß das Verzeichniß der zu versteigernden Brant-
wein-, Most- und Wein-Vorräthe, ingleichen die Bedingungen, unter welchen deren Verkauf
geschehen soll, den, außer beim Kreis-Amte allhier, am hiesigen Rathhause und an Gerichts-
stelle zu Lösnig aushängenden Auktions-Patenten beigefügt sind, andurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht. Kreis-Amt Leipzig, den 16. August 1831.

Königl. Sächs. Hofrath und Kreis-Amtmann daselbst als Commissarius causae.
F. A. Kunad.

H e r a b g e s e t z t e r P r e i s.

Von heute an verkaufen wir „die Wachtabelle der Communalgarde, von Herrn Haupt-
mann Kunze entworfen“ für 2 Gr. schwarz, und illuminirt für 3 Gr., so weit der Vorrath
ausreicht. E. Pönicke & Sohn, in Auerbachs Hofe.

Verkauf. Zwei neue Seitengewehre, nebst einem Portecépée, sind billig zu verkaufen auf
dem Ranstädter Steinwege Nr. 990.

Verkauf. Eine Partie weiße und rothe Lilienzwiebeln, zwei- und dreiblümig, stark, ver-
kauft der Gärtner im Bochmanns Garten auf der Windmühlengasse um billige Preise.

Verkauf. Eine ganz gute, bereits nun 16 Jahr gebrauchte, deutsche Glanzwische,
welche dem Leder ganz unschädlich ist, schön schwarz glänzend ohne viele Mühe macht, ver-
kaufe ich in Büchsen zu 2 und 4 Gr.
F. Mähr, Schuhmachermeister,
Hainstraße Nr. 210, drei Treppen hoch.

Verkauf. Wegen Logisveränderung sind im Barsußgäßchen Nr. 176 verschiedene
Meubles, Tische, Stühle, Schränke, Sopha's, Waschtische, Spiegel, Bettstelle, Commoden
und Bureaus zu verkaufen.

Verkauf. Extra feine durchbrochene Damenkämmen in ganz neuen Mustern empfiehlt
Moriz Rothe jun., Petersstraße Nr. 79.

Verkauf. Ein großer Schrank, einige Regale und andere Handlungsutensilien, sind
billig zu verkaufen. Das Nähere Burgstraße Nr. 136, eine Treppe hoch hinten hinaus.

Canaster- und Havanna-Cigarren,

von schönstem Geruch, empfiehlt billigt

E. F. Engler, Petersstraße Nr. 29.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Erste Beilage zu Nr. 58 des Leipziger Tageblatts.

Sonnabend, den 27. August 1831.

V e r o r d n u n g.

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer, in Hinsicht ihrer Legitimationen der genauesten Controle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Bebuf, und um die diesfalligen Maaßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Jeder Inländer ist bis auf weitere Verordnung bei Reisen im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepasse nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen verbunden. Diese Karte ist nach dem Schema unter  einzurichten, und muß, außer dem Namen, Stand, Wohnort und dem ungefähren Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Giltigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2. Wegen dieser Legitimationskarte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Polizeiobrigkeiten zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, insofern nicht nachstehend eine Ausnahme davon gestattet ist.

3. Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß erteilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimationskarte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben.

4. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Localgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Inlande Legitimationskarten zu erteilen; es haben aber solche bloß innerhalb dieser Entfernung, von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Giltigkeit.

5. Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimationskarten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen.

6. Weder für die Ausstellung der Legitimationskarten, noch für das Visiren derselben, darf irgend etwas an Kosten gefordert werden.

7. Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienststreifen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, so wie die Gensdarmen, ausgenommen.

8. So viel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthigt sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die §. 1. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres

Wohnorts auszustellenden Zeugnisse, das sie wegen ihres Amtes oder Berufs und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit bereit seyn.

9. In Ansehung der Victualienhändler und Boten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in sofern gestattet, als denselben die Legitimationskarte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgesellen die Stelle der Legitimationskarte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5. ihre volle Anwendung behält.

10. Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfangs von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden eine Reiselegitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9. erteilten und noch nicht abgelaufenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern.

Ist um den angesteckten Ort sofort ein Cordon gezogen worden, so können zwar Legitimationskarten für die außerhalb des Cordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größern Nähe erteilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Cordon aufgetreten ist.

11. Was wegen der aus Rußland, Polen, Gallizien, aus der Gegend von Danzig und aus den k. k. östreichischen Staaten kommenden Fremden in dem Publicando vom 15. Juni dieses Jahres §. 9. angeordnet worden, wird nunmehr auf alle Reisende dahin erstreckt, daß Posthalter, Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, Herbergsväter und Privatpersonen, welche einen Reisenden, der nicht einen gültigen, im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder, wenn er ein Inländer ist, eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffenheit, oder Wanderbuch, bei sich führt, oder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter oder Diener sich ausweist, ohne Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung weiter befördern oder aufnehmen, in die angebrohte Strafe von 20 Thlr. verfallen.

12. Jeder Reisende, welcher ohne die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, ist anzuhalten, und wenn sich Umstände ergeben, die ihn als verdächtig erscheinen lassen, unter Contumaz zu stellen, außerdem aber, mit genauer Vorschreibung der Reiseroute, an seinen Wohnort zurück zu senden.

13. Wer die ihm erteilten Bescheinigungen dazu mißbraucht, daß er nicht legitimirten Personen damit zu ihrem Fortkommen behilflich ist, hat, nach Maaßgabe der dabei vorkommenden Gefahr, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu erwarten.

14) Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Sept. d. J. in Kraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren.

Dresden, den 13. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.
v. Könnert.

H. L. Hausmann, S.

Verordnung, die Reiselegitimationen
der Inländer betr.

Gebührenfrei.

⊙

Legitimationskarte,
giltig, nur für die Dauer der unten bemerkten Reise.

D
wird zu der Reise, welche d selbe, um
nach von hier über
zurück innerhalb der nächsten und von da nach
machen, und antreten will, in Gemäßheit der Verordnung vom
13. Aug. 1831 zum Ausweis über den guten Gesundheitszustand
Heimath die gegenwärtige Legitimationskarte hierdurch ertheilt.

Gegeben zu

S. L.

Unterschrift.

Anmerkungen:

- 1) Diese Karte ist in jedem Nachtquartiere zu visiren.
- 2) Wenn der Inhaber derselben sie einem Andern giebt, um ihm dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Strafe von acht Tagen bis zu vier Wochen Gefängniß.

G e n e r a l - B e r o r d n u n g

wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maaßregeln.

Die bis jetzt zu Verbütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maaßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammendrängen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz, gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Maaße auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß, daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. d. D. angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maaßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1. Vom 6. Sept. 1831 bis mit dem 31. Oct. werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand in der §. 6. angegebenen Maaße auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer, folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

Straßen:

- 1) auf der Grottau = Zittauer
- 2) = = Neustadt = Rumburger
- 3) = = Elbe über Schandau
- 4) = = Pirna = Peterswaldaer
- 5) = = Reichenhainer
- 6) = = Annaberg = Karlsbader
- 7) = = Schneeberg = Karlsbader
- 8) = = Eger = Adorfer
- 9) = = Görlitz = Reichenbacher
- 10) = = Hoyerswerdaer = Königsbrücker
- 11) = = Torgau = Eilenburger
- 12) = = Delitzscher
- 13) = = Halle'schen
- 14) = = Cassel = Merseburger
- 15) = = Frankfurt = Eugener
- 16) = = Zeitz = Pegauer
- 17) = = Altenburg = Borna'schen
- 18) = = Höfer

Anmeldungsorte:

Ullersdorf,
Langenburkersdorf,
Schmelke,
Höllendorf,
Reichenhain,
Wiesenthal,
Wildenthal,
Schönberg,
Delitzsch,
Großgrabe,
Taucha,
Wiederitzsch,
Hainichen,
Lindenau,
Zwenkau,
Benndorf,
Ullitz.

2. Außerdem bleibt auch für den obgedachten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merchwitz und Meissen überschreiten dürfen, und daselbst, so wie die mit der ordinären oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hospostamte ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Giltigkeit.

Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Rossen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt = Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

3. Alle Gränzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspunkten angestellten Beamten, werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren, und insbesondere diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Punkte an der Elbe zu instradiren.

4. Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten und die nöthige Controle führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureau's gebildet. Dergleichen Bureau's werden errichtet:

Straßen:

- 1) auf der Dresdner
- 2) = = Rochlitz = Grimma'schen
- 3) = = Höfer
- 4) = = Pegauer
- 5) = = Frankfurt = Casseler
- 6) = = Halle'schen
- 7) = = Berliner
- 8) = = Eilenburger

Bureau's.

in Borsdorf,
• Liebertwolkwitz,
• Bachau,
• Zwenkau
• Lindenau
• Hainichen
• Wiederitzsch
• Taucha

} mit den Eingangspunkten vereinigt,

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. Sept. bis mit 31. Oct. Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureau's passiren, ihre Legitimation daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten, und werden, um Irrungen und daraus entstehende Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da, wo sie in den Wegen einsallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen.

5. Personen und Waaren, welche, ohne eines der §. 4. bezeichneten Rayonbureau's passirt zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigs mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen.

6. In Ansehung der resp. an den Gränzen und Rayonbureau's zu fordernden Legitimationen wird Folgendes bestimmt:

1) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationskarten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Fall während des erwähnten Zeitraums mit solchen Karten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungscertificate oder Lagerzeugnisse.

2) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind.

3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumazscheinen, oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der k. k. österreichischen Staaten herkommen.

4) Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheitszeugnisse, oder durch auf diesen Umstand insbesondere mitgerichtete Pässe und Legitimationskarten, ausweisen.

7. Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonbureau's für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thore der Stadt Leipzig vorgezeigt.

8. Zur Unterstützung der Controlmaafregeln werden an den Rayonbureau's um Leipzig herum Militair-Commando's aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militair abpatrouillirt werden.

9. Die Einwohner innerhalb des nach §. 4. um Leipzig gezogenen Rayons werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passiren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der Generalverordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimationskarten versehen seyn, selbst, wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

10. Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Classe gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Gränzen, oder doch an dem Bureau oder Stadthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation, zurückzuweisen.

11. Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Messständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Messständen betreiben können.

12. Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera dergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Cordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge, die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dafern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in völlig gesunden Gegenden darthun können, sofort an der Gränze resp. an den Anmeldepunkten, und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betreffenden Rayonbureau oder Stadthore cf. §. 4. und 5. in der Regel (cf. §. 18.) über die Gränze zurück zu transportiren.

13. Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

14. Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheitskarten gewöhnlichermassen erhalten.

15. Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheitskarte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, insofern sie die äußern Stadthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitskarten resp. von der städtischen und akademischen Behörde zu verschaffen.

16. Diese Sicherheitskarten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maafregeln und unentgeltlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, erteilt.

17. Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitskarte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

18. Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztlichen Unter-

suchu
GrDffi
die
Ba
Con
Bez
zufebei
zuVer
den
Gü
Po

der

stel
zu
neun
au
lid
D
ge

suchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, da nöthig in eine deshalb errichtete Contumaz-Anstalt gebracht.

19. Alle Polizeibehörden, ingleichen die an den Gränzen und Rayonbureau's angestellten Officianten, werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen; und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waaren-Transporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen. Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebühnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu bringen.

20. Auch werden die städtischen Accis-Officianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeilichen Maaßregeln kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

21. Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinären Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayonbureau's, sondern durch die Postbehörde, als weshalb das Ober-Postamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

22. Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Bureau's und in den Thoren, geschieht unentgeltlich.

23. Alle auf den Rayonbureau's anzustellenden Officianten haben sich während ihrer Anstellung baselbst allen Anordnungen der städtischen Behörde zu Leipzig, oder der von derselben zu ernennenden Deputation, zu unterwerfen, und von ihr die erforderlichen speciellen Instructionen zu erwarten.

Nach vorstehender Verordnung, welche nach Maaßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher außerdem von den Provinzialbehörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden, Gränzwächter und Officianten der Control-Bureau's, Accis- und Gleits-Beamten, und alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.
v. Könnert. H. L. Hausmann, S.

A. Gesundheits-Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Strafe, auf welcher der Reisende in die Königl. Sächs. Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angaben der Dörter, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist.	Vias.	Bemerkungen.		
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Ertrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwert.					
Drt. Datum.	Deren Amtssiegel.	Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.				Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.											

492

B e m e r k u n g e n.

- 1) Dieser Paß hat nur an dem Gränzzoll-Amte, auf welches er lautet, seine Giltigkeit.
- 2) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen,
Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) An keinem der Dörter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inscirten Gegenden Kommenden bestehen.
- 4) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu sehende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränzzoll-Amte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Beschreibung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die Königlich Sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.			Orter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Via.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung bis 10 Meilen gendert.			

Ort. Datum.
Deren Amtsfiegel.
Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.
Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2) Eben so gilt derselbe nur für diejenige Gränzzoll-Einnahme, auf welche derselbe lautet.
- 3) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-zeit unterliegen würden.
- 5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wesentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Zweite Beilage zu Nr. 58 des Leipziger Tageblatts.

C. Reinheits-Paß für Waaren.

494

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Coltis u. deren Gewicht d. Stückzahl der einzelnen Artikel, das Raaf u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Strafe, auf welcher sie in die Königl. Sächs. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Orter, an denen dieser Paß visirt worden.	Vom.	Bemerkungen.		
						per Post.	per Fuhr.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Ertrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen, genähert.					

Ort. Datum.
Deren Amts-Siegel.
Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.
Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtsiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzoll-Einnahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
- 3) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Pässen versehen seyn.
- 5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu sehende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Ausführung der von der Hohen, wegen der Maaßregeln wider die asiatische Cholera verordneten, Immediat-Commission unter dem 13. August und 22. August a. c. erlassenen und mit der Leipziger Zeitung Nr. 202 unter dem 24. August a. c. ausgegebenen Hohen Verordnungen, sind nachträglich annoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1.
Die Stelle der Legitimationskarten vertritt für Leipzig und den Rayon die, unter §. 16. der Hohen Verordnung vom 22. August 1831 angegebene, Sicherheitskarte, wovon ein Schema unter A. hier beige druckt ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu Reisen außerhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Karten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb.

2.
Die Einwohner der innerhalb des Rayons gelegenen, nachstehend unter B. verzeichneten Ortschaften, haben sich wegen Erholung dieser Sicherheitskarten an ihre Ortsobrigkeit zu wenden, und wegen der Ausgabe der Karten für die städtischen Bewohner wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

3.
Fremde (worunter hier alle diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheitskarte versehen, die mit der Aufenthaltskarte verbunden ist. Diese Karte gilt bloß für Leipzig und den Rayon, und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden.

4.
Die Bestimmungen in §§. 7. und 13. der Hohen Verordnung vom 22. August 1831 werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayonbureau's abgestempelt sind, in den 5 Hauptthoren, nämlich dem Peters-, Hospital-, Grimma'schen, Halle'schen und Ranstädter Thore (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner, in die Stadt einpassiren), abgegeben werden müssen, wogegen ihnen, nach der schon bisher bestandenen Einrichtung, eine mit dem Stempel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeltlich, erteilt wird.

5.
Der Fremde hat binnen 24 Stunden, bei Strafe von 5 Thalern, sich zur Abholung der Sicherheitskarte auf dem Centralbureau, im Local der Sicherheits-Deputation, in Person zu melden. Handwerksgefallen müssen sich, sogleich nach ihrem Eintritte in die Stadt, mit ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Centralbureau zu bringen.

Fremde, welche an den Rayonbureau's zurückgewiesen worden sind, und dennoch im Rayon, an den Thoren oder in der Stadt betroffen würden, werden im Betretungsfalle angehalten, auf das Centralbureau gebracht und mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen belegt. Von der Verpflichtung, ihre Legitimation im Thore abzugeben, sind die, §. 8. und 9. der Hohen Verordnung vom 13. August d. J. angegebenen, öffentlichen Beamten und Diener, Victualienhändler und Boten ausgenommen, indem diese ihre, auf dem Rayonbureau abgestempelten, Legitimationen in den Thoren bloß vorzuzeigen brauchen.

6.
Fremde, welche nicht mit einer abgestempelten Thorbescheinigung, oder einer Sicherheitskarte, oder mit einer auf dem Rayonbureau abgestempelten Legitimationskarte versehen sind, dürfen weder in der Stadt, noch in dem Rayon aufgenommen oder weiter befördert werden.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, und das Daseyn eines nicht legitimirten Fremden

C. Meinel'sche Buchhandlung für Sachsen.

in der Stadt, beim Centralbureau, in den Dörffern des Rayons, bei den Ortsgerichten nicht sofort anzeigt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

7.

Zu §§. 15. und 17. der Hohen Verordnung vom 22. August wird erläuternd hinzugefügt, daß die Stadtbewohner sowohl, als die Rayonbewohner, und mit Sicherheitskarten vom Centralbureau versehenen Fremden, zu den Thoren, und, so viel die Stadtbewohner und die angegebenen Fremden betrifft, zu den offen gebliebenen Schlägen, nicht anders als gegen Vorzeigung ihrer rothen oder gelben Sicherheitskarten einpassiren können, so, daß nur den mit rothen Karten versehenen Personen der Eintritt durch die offenen Schläge gestattet wird.

Sollte Jemand dennoch unter dem Vorgeben, daß er in die Stadt gehöre, auf den Einlaß bestehen, so kann dieser nicht anders statt finden, als dergestalt, daß er zum Beweise seiner Identität auf das Centralbureau transportirt wird.

8.

Wer eine rothe oder gelbe Karte verliert, hat dieses binnen 12 Stunden, bei 5 Thaler Strafe, bei der Behörde, welche sie ausgestellt hat, anzuzeigen.

Ob schon die vorstehend getroffenen Bestimmungen die Bewohner der Stadt und der nächsten Umgebung mehrern Beschränkungen unterwerfen, so hegen wir doch zu ihnen das gerechte Vertrauen, daß sie sich denselben um so williger unterwerfen und zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung nach Kräften beitragen werden, da diese Bestimmungen lediglich zu Abwendung größerer Uebel und zu ihrem eigenen Besten getroffen werden.

Leipzig, den 24. August 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

- No.
1. Wohnort
 2. Stand
 3. Alter
 4. Statur und Größe
 5. Haare
 6. Augen
 7. Nase
- Bemerkung:

A.

Sicherheitskarte
für

Leipzig, den 1831.

Die Sicherheits-Deputation
der Stadt Leipzig.

in tergo:

Die vorstehende Sicherheitskarte gilt als Legitimationskarte und wird zur Reise nach Leipzig, den über auf die Zeit Tagen für gültig erklärt.

Leipzig, den

1831.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

B.

Dörffern, die zum Rayon gehören: Links der Luppe und der Elster.

- | | | |
|----------------|---------------------|--------------------|
| 1) Gundorf, | 7) Lindenau, | 13) Knautleeberg, |
| 2) Bölig, | 8) Plagwitz, | 14) Knauthayn, |
| 3) Ehrenberg, | 9) Schleußig, | 15) Hartmannsdorf, |
| 4) Barneck, | 10) Kleinzschocher, | 16) Bösdorf, |
| 5) Burghausen, | 11) Großzschocher, | 17) Cytbra. |
| 6) Leutsch, | 12) Bindorf, | |

Rechts der Elster.

- | | | |
|-----------------|------------------------|----------------|
| 18) Haynichen, | 24) Sobliß, | 80) Eutrißsch, |
| 19) Quasitz, | 25) Pfaffendorf, | 81) Seegeritz, |
| 20) Lützschena, | 26) Lindenthal, | 82) Plausig, |
| 21) Stahmeln, | 27) Breitenfeld, | 83) Plößen, |
| 22) Bahren, | 28) Kleinwiederitzsch, | 84) Mockau. |
| 23) Möckern, | 29) Großwiederitzsch, | |

Zwischen der Parde und der Dresdner Straße.

- | | | |
|--------------------------|--------------------|-----------------|
| 35) Die Kohlgärten, | 42) Vortitz, | 49) Taucha, |
| 36) Schönfeld, | 43) Grassdorf, | 50) Seehausen, |
| 37) Neufellerhausen, | 44) Heitrer Blick, | 51) Hohenheyda, |
| 38) Abtnaundorf, | 45) Paunsdorf, | 52) Merckwitz, |
| 39) Volkmarisdorf, | 46) Sommerfeld, | 53) Gradefeld. |
| 40) Neutsch, | 47) Panitzsch, | |
| 41) Cleuben, St. Thelma, | 48) Mößitz, | |

Zwischen der Dresdner und der Grimma'schen Straße.

- | | | |
|-----------------|-------------------|----------------------|
| 54) Borsdorf, | 59) Probstheyda, | 64) Stünz, |
| 55) Althen, | 60) Zudelhausen, | 65) Selterhausen, |
| 56) Engelsdorf, | 61) Zweinaundorf, | 66) Kohlgärten, |
| 57) Baalsdorf, | 62) Stötteritz, | 67) Liebertwolkwitz. |
| 58) Holzhausen, | 63) Mölkau, | |

Zwischen der Grimma'schen Straße und der Pleiße.

- | | | |
|--------------------|------------------|--------------------|
| 68) Bachau, | 73) Großewitz, | 78) Dölitz, |
| 69) Zehmen, | 74) Gröbern, | 79) Löbnitz, |
| 70) Rübén, | 75) Markleeberg, | 80) Connewitz, |
| 71) Stöbna, | 76) Dösen, | 81) Thonberg, |
| 72) Dewitz-Deuben, | 77) Neusdorf, | 82) Straßenhäuser. |

Zwischen der Pleiße und der Elster.

- | | | |
|--------------------|-------------------|----------------|
| 83) Zwenkau, | 88) Großstädteln, | 93) Gaußsch, |
| 84) Großdeuben, | 89) Cospuden, | 94) Dörsch, |
| 85) Kleindeuben, | 90) Prödel, | 95) Raschwitz. |
| 86) Gaschwitz, | 91) Zöbiger, | |
| 87) Kleinstädteln, | 92) Lauer, | |

Anzeige. Im Hotel de Baviere, im Hofe rechts 3 Treppen hoch, werden Tüllhauben und Kragen gewaschen und geschmackvoll wieder ausgepugt, so wie auch Krausen gepreßt. Es bittet um recht viel gültige Aufträge
Friederike Mauersberg.

Gesucht werden auf sichere erste Hypotheken 150 und 200 Thlr.; desgl. sind 500 Thlr. sogleich, und 1000 Thlr. zu Michaeli d. J. auszuleihen durch
G. Hoffmann, Reichstraße Nr. 540.

Commiss-Gesuch.

Für ein bedeutendes Berliner Haus wird ein gewandter Detaillist und Comptoirist als Volontair gesucht. Dieses Haus beschäftigt sich in Leinen-Manufactur-Waaren und andern Artikeln. Näheres durch die Commissions- und Geschäftsanstalt in Braunschweig von Clements Warnecke, Nr. 753.

Gesucht wird nächste Michaeli ein junger Mensch von 18 bis 20 Jahren, welcher die Stelle als Hausknecht versehen kann. Wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Gesuch. Ein Frauenzimmer von gesetzten Jahren, welches mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht so bald wie möglich ein Unterkommen als Wirthschafterin, hier oder auswärts. Das Nähere beliebe man gefälligst zu erfragen in Nr. 871 auf dem Rang, bei Mad. Fiedler, 3 Treppen hoch.

Gesucht wird von einer Dame eine große, freundliche Stube, ohne Mobilien, zu Michaeli zu beziehen. Die Expedition dieses Blattes übernimmt Adressen unter S.

Vermiethung. Ein freundliches, in gesunder Lage liegendes Familienlogis von vier Stuben, Vorfaal, Alkoven, Küche, Kammern, Boden, Holzbehältniß und anderm Zubehör, eine Treppe hoch, ist im Breiterschen Garten Nr. 1221 zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. Das Nähere beim Besitzer daselbst.

Vermiethung. Ein kleines Familienlogis ist zu Michaeli zu vermieten in der Fleischergasse in Nr. 223.

Vermiethung. Auf dem Rosplatz Nr. 936, in Schimmels Hause neben der Posthalterei, 3 Treppen hoch, sind 2 schön ausmeublirte Stuben für ledige Herren zu vermieten. Frenzel, Kaufmann alhier.

Vermiethung. Ein aus vier geräumigen Zimmern, vier Kammern, Vorfaal, Küche, Boden, Holzbehältniß, Keller und allem Zubehör bestehendes Stadtlogis in der ersten Etage, sehr schön gelegen, soll, Verhältnisse halber, für einen billigen Zins an eine stille, am liebsten kinderlose, Familie oder eine einzelne Dame sofort vermietet werden. Anfragen beantwortet L. W. Fischer, im Local-Comptoir für Leipzig, am Fleischerplatz Nr. 988.

Vermiethung. Eine geräumige und helle Niederlage ist von jetzt oder Michaeli an zu vermieten, und das Nähere darüber in der Burgstraße Nr. 136 beim Hausmann zu erfragen.

Vermiethung. Für einen oder zwei ledige Herren ist in der Nähe der Post, in einer ersten Etage, eine schöne Stube nebst Kammer billig zu vermieten durch G. G. Stoll, am neuen Kirchhofe Nr. 285, 3 Treppen hoch.

Vermiethung. Eine freundliche Stube mit großem Alkoven und Meubles ist an ledige Herren zu vermieten in der Ritterstraße Nr. 715, 2 Treppen hoch.

Zu vermieten ist am Mühlgraben für eine stille Familie ein Logis, vorn heraus zwei Treppen hoch, für 50 Thlr., durch G. G. Stoll, am neuen Kirchhofe Nr. 285, 3 Treppen.

Zu vermieten ist auf dem neuen Neumarkte Nr. 623, 4 Treppen hoch vorn heraus, eine ausmeublirte, messfreie Stube für ledige Herren. Der Eingang des Hauses ist im Gewandgäßchen.

Zu vermieten sind mehrere große und kleine Niederlagen, Keller, Tabakböden und Stallungen im Brühl Nr. 327.

Zu vermieten ist von jetzt oder zu Michaeli an eine erste Etage, vollständig und bequem meublirt, einzeln oder zusammen, an ledige Herren, oder als Absteigequartier für eine Familie. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Zu vermieten sind von jetzt oder Michaeli an zwei Stuben nebst Schlafstuben in Nr. 861, erste Etage, Eingang rechts.

Anzeige. Heute, Sonnabend, Abends 7½ Uhr, werden bei mir zum ersten Male frische Braunschweiger sogenannte Kartoffelpuffer gebacken, und bitte ich um zahlreichen Zuspruch. Gerhardt, Gastgeber zum schwarzen Bock im Brühl.

Einladung. Zum Erntefeste, morgen, den 28. August, ladet alle seine Freunde, Gönner und Bekannte, mit dem Versprechen der billigsten und promptesten Bedienung, ergebenst ein
J. G. Dießchold, in Connewitz.

Einladung. Zum Erntefest, morgen, den 28. August, ladet seine Gönner und Freunde ganz ergebenst ein
Pauterbach, in Schleußig.

Einladung. Zu meinem Ernte- und zugleich auch Stollensfeste lade ich alle Gönner und Freunde für morgen, Sonntag, den 28. August, ergebenst ein, und bitte um zahlreich gütigen Besuch.

Meinen verehrten Gästen mache ich hiermit noch bekannt, daß das Stollensfest nicht wie gewöhnlich erst gegen 6 Uhr, sondern um 4 Uhr seinen Anfang nimmt, und deshalb auch gegen 9 Uhr beendigt seyn kann.
Schulze, in Störteritz.

Ergebenste Einladung zum Erntefeste nach Lügshena, morgen, den 28. August, wobei das Musikchor des zweiten Schützenbataillons Concert geben wird.
E. Reinhardt.

Ergebenste Einladung. Montag, den 29. August, halte ich mein Erntefest, wozu ich alle meine geehrtesten Gönner und Freunde hiermit höflichst einlade und um zahlreichen Besuch bitte.
Herrmann, hinteres Brandvorwerk.

Ergebenste Anzeige.

Wegen ungünstiger Witterung habe ich mein am vergangenen Sonntage angefertigtes Erntefest auf morgen, Sonntag, den 28. August, verlegt, wozu ich höflichst um zahlreichen gütigen Besuch bitte.
Karl Kupfer, in Zweinaundorf.

Einladung. Zum Erntefeste, morgen, Sonntag, den 28. August, bittet um geneigten Zuspruch
J. G. Flister, in Connewitz.

Einladung. Morgen, den 28. August, halte ich ein Sternschießen, wozu ich alle meine Gönner und Freunde ergebenst einlade.
G. Poller, in Klein-Zschocher.

Einladung zum Erntefeste.

Morgen, den 28. August, halte ich mein Erntefest, wozu ich meine geehrten Gönner und Freunde ergebenst einlade.
J. G. Kabisch, in Dörsch.

Abhanden gekommen ist am 24. August Abends, in der Mitte der Reichstraße, ein weiß- und braungefleckter Hühnerhund. Er hört auf den Namen Theron, hat eine Doppelnase und eine weiße Spitze an der Ruthe. Sollte er Jemandem zugelaufen seyn, so wird selbiger gebeten, mir ihn gegen eine angemessene Belohnung wieder zuzuführen.
L., wohnhaft auf dem Petersteinwege Nr. 1350, 2 Treppen hoch.

Zurück erbeten wird das neue Testament von Schott mit meiner handschriftlichen Encyclopädie sämtlicher theoretischer Wissenschaften der christlichen Theologie.
Professor Robbe.

Bitte. Diejenigen Herren, welche noch von mir geliehene Bücher haben, ersuche ich dringend und ergebenst, sie mir im Laufe des nächsten 14 Tage gefälligst zurückzugeben.
Leipzig, am 26. August 1831.
Prof. D. Hahn.

* * * Im Tageblatt Nr. 51, siehe Liste der Getauften vom 12. bis 18. August 1831.
1) Thomaskirche ist 3) J. F. Krabb's, Aufläders Sohn, und 4) F. F. Hammer's, Auf-

läbers Sohn, aufgezeichnet. Da uns nun aber kein Aufläder Namens Krabb's bekannt ist, so wie auch kein Aufläder Namens Hammer, welcher in der hiesigen Thomaskirche taufen lassen könnte oder müßte, indem zwar ein Aufläder Namens Hammer allhier arbeitet, jedoch in Gohlis wohnt, und folglich nach Eutrichsch gepfarrt ist, so machen wir hierdurch das Publicum auf diesen Irrthum aufmerksam. Leipzig, den 26. August 1831.

Mehrere hiesige verpflichtete Aufläder.

* * * Heute, den 27. August, kommt an den bestimmten Ort A. R.

* * * Diejenigen, welche zum Eintritt in die Communalgarde gezwungen sind, möchten doch lieber eine eigene Compagnie bilden, als sich in andere einreihen lassen.
Ein Zurückgebliebener.

A n L.....

Süß war der Traum, er bleibt mir ewig theuer,
Der mir der Erde schönstes Glück erschloß;
Doch ernst enthüllt die Zukunft ihren Schleier —
Entsagung heißt und Trennungsschmerz mein Loos! — K.....

Thorzettel vom 26. August 1831.

Grimma'sches Thor.		U.	Vormittag.
Gestern Abend.			
Die Frankfurter reitende Post		8	Dr. Rfm. Nixinger, v. Nixingen, im S. de Pol. 10 Dr. Lieut. Walter, außer D., a. Spandau, v. Ko- burg, pass. durch 12
Vormittag.			
Auf der Dresdner Postkutsche:	Dr. Rfm. Müller v. Bernack, v. Dresden, in St. Berlin	6	Nachmittag.
Nachmittag.			
Dr. Graf Seidewitz, v. Pülzwerda, im S. de Saxe		2	Auf der Frankfurter Giltpost: Dr. Rfm. Schelde, v. Aachen, im Hotel de Russie, Dr. Kammer- musikus Ganz, a. Berlin, v. Frankfurt a. M., Dr. Hblsm. Baschwig, v. Rbdelheim, u. Dr. Lieut. Kirchstein, v. Trier, in St. Berlin, Dr. Lieut. v. Protowsky, v. Gubernheim, Dr. Rfm. Habel, a. Berlin, v. Gotha, Dr. Legat. Rath v. Rosenzweig u. Freiherr v. Meden, v. Raumburg, pass. durch, u. Dr. Rfm. Glisch, v. hier, von Frankfurt zurück 3
Dr. Rfm. Brenner, a. Erfurt, v. Belgern, im Kreuz		2	Freiherr v. Zedlig-Neukirch, a. Berlin, v. Quer- furt, pass. durch 3
Dr. D. Suckow, v. Breslau, im S. de Saxe		2	Dr. Def. Lehmann, v. Dschag, unbest.
Dr. Partic. Hoese, a. Hannover, v. Karlsbad, v. d.		2	
Dr. Schausp. Döring, v. Mainz, in St. Berlin.			
Dr. Rfm. Peitmann, v. Munker, pass. durch.			
Dr. Dill, Rittergutspächter v. Ploth, im Kreuz.			
Halle'sches Thor.		U.	
Gestern Abend.			
Dr. Partic. Rabrun, v. Berlin, im Hotel de Bad.		5	
Die Berliner Post		12	
Vormittag.			
Die Hamburger reitende Post		6	Petersthor.
Dr. Pastor Ehrenhaus, v. Siepisch, bei Stadtrath		11	Gestern Abend.
D. Seeburg			Dr. Amtm. Reinhardt, v. Roisch, pass. durch 5
Nachmittag.			
Auf der Berliner Giltpost: Dr. Rfm. v. Schlieben,			Vormittag.
v. Berlin, im Hotel de Russie, Dr. Stud. Wäch- ter, v. Berlin, im Hotel de Pol., Drn. Stud. Rupp, Meurer, Fährse u. Mazabe, v. Wittenberg, Zerbst u. Wenz, unbest. u. bei Pahn		1	Dr. Baron v. Brenn, v. Rehmitz, pass. durch 11
Dr. Rfm. Wüsing, v. Rheine, im bl. Roß		1	Nachmittag.
Die Halberstädter reitende Post		3	Dr. v. Münchhausen, v. Altenburg, im S. de Saxe 1 Mad. Schnupshaase, v. Altenburg, bei Schüge.
Dr. Rfm. Bode, v. Bremen, im S. de Russie		3	
Mad. Peretti, v. Berlin, pass. durch.			
Mansfelder Thor.		U.	
Gestern Abend.			
Dr. Capit. Kufferow, a. Berlin, v. Neuenburg, im Hotel de Russie		8	Hospitalthor.
Dr. Tuchfabr. Richter, v. Burg, im gr. Schilde		8	Vormittag.
			Auf der Nürnberger Diligence: Dr. Rfm. Koch, v. Berlin, in St. Berlin 7
			Dr. Kanzlei-Assessor v. Schwarzkopf, v. Hilbesheim, pass. durch.
			Dr. Adv. Lehmann, v. Bollenstein, in d. alten Post.
			Dr. Hblg.-Commis Schumann, von Magdeburg, im Kranich.